Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sportwelt Strausberg Fitness AG, nachfolgend SWS Fitness AG genannt.

Allgemeines

(1) Das Fitnessmitglied erwirbt mit der Mitgliedschaft das Recht auf Nutzung der Fitnesseinrichtungen, der Fitnesskurse laut aktuellem Kursplan bzw. der schriftlich festgehaltenen vertraglichen Absprache. Eine Mitgliedschaft vor dem 10. des Vertragsabschlussmonat beginnt immer am ersten des aktuellen Monat, danach wird der ersten Tag des Folgenmonat als Beginn datiert! Jeder Vertrag hat eine Grundlaufzeit! Endet diese fällt jeder vertrag in den aktuell geltenden Beitrag für die gesetzliche 1 Monat – Kündigungsregel! Den aktuellen Beitrag hierfür erfahren im Anpassungsgespräch mit dem Trainer

(2) Ein Anspruch auf die Nutzung einzelner Geräte oder Kurse besteht nicht. Die zeitliche Planung, inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Kurse ist ausschließlich dem Personal des Sportwelt Strausberg vorbehalten.

(3) Es werden angemessene Trainingsmöglichkeiten für Schwangere bzw. körperlich verletzte oder geschwächte Personen (besonders bei Rücken-, Knie- und Kreislaufbeschwerden) angeboten.

(4) Die Fitnessmitgliedschaft erfordert den Abschluss einer Servicepauschale! Der aktuelle Inhalt dieser Pauschale berechtigt zur Nutzung des Sanitär-, Umkleide- und Saunabereiches zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Ein zeitweiliger Ausfall der Serviceeinrichtungen ist nicht preismindernd.

(5) Jedes Mitglied erhält eine nicht übertragbare Mitgliedskarte / Zutrittsbändchen, mit der es sich am Counter vor dem Training anmeldet. Die Karte ist sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Bei Verlust des Zutrittshilfsmittel erhält das Mitglied gegen Zahlung von 49,00 € eine neues ausgehändigt! Das alte Zutrittshilfsmittel wird per sofort deaktiviert!

(6) Die Einführung des schlüssellosen „Check In“ berechtigt zur kostenfreien Nutzung der Umkleideschränke! Der Schlüssel verbleibt dabei nach Auschecken im Schrankschloß! Ein Zuwiderhandeln und Mitnahme des Schrankschlüssel sehen wir als grobe Mitgliedschaftsverletzung an und werden diese konsequent ahnden

(7) Das Fitnessmitglied ist selbst dafür verantwortlich sich ärztlich eine Unbedenklichkeit für das Fitnesstraining an den Geräten, der Kursteilnahme oder für den übrigen Spielbetrieb bescheinigen zu lassen. Eine temporäre gesundheitliche Einschränkung mindert nicht die Pflicht der Zahlung des Beitrages!

(8) Im Falle einer unverschiebbaren vorübergehenden Sportunfähigkeit, die keinen wichtigen Grund zur Kündigung des Vertrages darstellt, gewährt die SWS Fitness AG bei rechtzeitiger Vorlage (7 Tage vor Abbuchung des nächsten Beitrags) eines ärztlichen Attestes, die Möglichkeit einer temporär beitragsfreien Ruhezeit für die Dauer der Sportunfähigkeit, wenn diese mindestens für 4 Wochen attestiert wird. Der ausstehende Beitrag wird spätestens nach 12 Monaten fällig und auch so per Lastschrift eingezogen

(9) Änderungen des Namens, der Adresse, der Bankverbindung oder andere vertragsbeeinflussende Änderungen sind der Sportwelt Strausberg Fitness AG sofort schriftlich mitzuteilen. Daraus resultierende Einschränkungen oder Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes

Beitragszahlungen

(10) Die Beitragszahlung für Fitnessmitglieder erfolgt monatlich zum 1. im Voraus per Lastschrifteinzug. Abrechnungstechnisch kann es jedoch zu Verschiebungen kommen! Der tatsächlich abgerechnete Zeitraum ist in der Abbuchung immer hinterlegt! Kommt es aus welchen Grund auch immer zu unterschiedlichen Auffassungen bzgl. Beitrag oder anderen abgerechneten Serviceleistungen, ist dies dem Leistungserbringer schriftlich anzuzeigen! Der Leistungserbringer prüft den Einwand und erstattet im berechtigten Fall kostenneutral den strittigen Betrag!

(11) Der Beitrag ist auch dann grundsätzlich bis zur Beendigung des Vertrages weiterzuzahlen, wie vertraglich vereinbart! Wenn das Mitglied die Leistungen der SWS Fitness AG nicht in Anspruch nimmt oder nehmen kann, es sei denn, dass das Fitnessmitglied den Vertrag zuvor aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt hat. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(12) Eine Änderung der Laufzeit ist nur mit der Zustimmung der SWS Fitness AG zum Ende des nächsten Quartals bei Aufzahlung der Beitragsdifferenz und einer Gebühr von 79,- € möglich!

(13) Kommt das Fitnessmitglied mit einem Monatsbeitrag in Verzug, ist der SWS Fitness AG berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern. Ab einem Zahlungsverzug in Höhe von zwei Monatsbeiträgen ist die SWS Fitness AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Beiträge für die restliche Vertragslaufzeit unbeschadet des Nachweises eines geringeren Schadens - abgezinst geltend zu machen.

(14) Bei vom Fitnessmitglied zu verantwortenden Rücklastschriften wird eine Kostenpauschale in Höhe von € 11,00 erhoben. Das Fitnessmitglied kann den Nachweis eines geringeren Schadens erbringen. Für jede Zahlungserinnerung / Mahnung hat das Fitnessmitglied eine Kostenpauschale von € 5,00 zu entrichten.

(15) Gesetzliche Mehrwertsteuererhöhungen während der Vertragslaufzeit können direkt und ungekürzt an das Fitnessmitglied weitergegeben werden.

(16) Im Rahmen der allgemeinen Preis- und Kostensteigerung kann der Beitrag um 5 % innerhalb eines Jahres erhöht werden. Dies kann auch 2 Jahre rückwirkend in Anrechnung gebracht werden!

Haftung

(17) Die SWS Fitness AG übernimmt, außer bei eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, keine Haftung für Unfälle und den Verlust mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld.

(18) Die Nutzung des Fitnessbereiches, der Geräte und die Teilnahme an Kursen erfolgt auf eigene Gefahr, es sei denn, dass der SWS Fitness AG oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.

(19) Durch das Fitnessmitglied schuldhaft verursachte Sachbeschädigungen werden auf dessen Kosten behoben.

Sonstiges

(20) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und muss mindestens 1 Monat, vor Vertragsende (Datum des Poststempels oder gegengezeichnete Bestätigung) der SWS Fitness AG vorliegen.

(21) Wird der Trainingsbetrieb oder Serviceleistungen durch höhere Gewalt oder sonstige Einwirkungen ohne Verschulden der SWS Fitness AG beeinträchtigt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(22) Die Mitarbeiter der SWS Fitness AG üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Hausordnung

(23) Die Trainingsfläche darf nur mit sauberen, abriebfesten Sportschuhen sowie gepflegter Sportkleidung betreten werden. Während des Trainings ist ein Handtuch als Unterlage zu verwenden.

(24) Getränke dürfen nur in geschlossenen Behältnissen mit auf die Trainingsfläche und in die Kursräume genommen werden. Gläser und Glasflaschen sind grundsätzlich verboten! Nachteilige zu verantwortende Einschränkungen gehen zu Lasten des Verursacher

(25) Alle Kurzhanteln, sowie Hantelscheiben sind der Größe nach geordnet an ihren Platz zurückzulegen. Ebenso andere für den Fitnessbetrieb verwendete Hilfsmittel!

(26) Die Nutzung von Handys / Pad´s oder anderen mit kamerabestückten Geräten ist von allen Nutzer der Sauna zu erfragen! Zuwiderhandlungen werden mit Ausschluss aus dem Saunabereich geahndet! Vor Benutzung des Saunabereichs und des Außenpool ist grundsätzlich zu duschen! Eine Verunreinigung ist zu vermeiden und es sind in der Sauna Handtücher als Unterlage zu verwenden.

(27) Das Rauchen ist nur im gekennzeichneten Bereich gestattet! Generell nur vor dem Eingang oder auf der Terrasse.

Der Vorstand der Sportwelt Strausberg Fitness AG
Strausberg, Januar 2025